

67. 1. Ist die Rechts- und Erwerbsfähigkeit der Gewerkschaft auf den Betrieb des verliehenen Bergwerkes und der damit zusammenhängenden Geschäfte beschränkt?

Preuß. Allg. Bergges. §§ 94 u. 96.

2. Ist es einer zu Recht bestehenden Gewerkschaft, deren verliehenes Bergwerk nicht betrieben wird, gesetzlich verwehrt, auf nicht

verleihbare Mineralien, insbesondere in der Provinz Hannover auf Kalisalze, aus dem Rechte des Grundeigentümers Bergbau zu treiben?

3. Kann ein Gewerke die Zahlung der auf Grund und gemäß — nicht angefochtenen — Gewerkschaftsbeschlusses erforderlichen Zusage aus dem Grunde verweigern, daß dieselbe zu einem nicht zum Betriebe des verlienen Bergwerkes gehörigen Unternehmen bestimmt ist?

Preuß. Allg. Berggef. § 102 Abs. 2. § 115.

V. Civilsenat. Ur. v. 28. September 1901 i. S. Gewerkschaft G. E.
(Rl.) w. Sch. (Bekl.). Rep. V. 241/01.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin ist seit 1873 eine Gewerkschaft neuen Rechtes, gegründet auf ein in den 1830er Jahren verliehenes Erzbergwerk „Silberberg“ im Kreise Siegen, welches zur Zeit nicht betrieben wird. Dagegen betreibt die Klägerin, nachdem sie im Jahre 1896 unter Bestätigung des Oberbergamtes den Namen „Hansa-Silberberg“ angenommen und ihren Sitz nach Herne (bei Bochum) verlegt hatte, in der Provinz Hannover, wo Steinsalz und die mit diesem zusammen vorkommenden Salze nicht zu den regalien Mineralien gehören, Kalisalzbergbau auf Grund einer von den Grundeigentümern in E. erworbenen Bohrgerechtigkeit. Ein Statut, in welches der Betrieb des Kalisalzbergbaues aufgenommen worden, hat nicht die Bestätigung des Oberbergamtes erlangt.

Der Beklagte ist mit 75 Ruzen (von 1000) an der Gewerkschaft beteiligt. Durch die Gewerkschaftsbeschlüsse vom 27. August 1898 und vom 11. November 1899 wurde zum Betriebe des Salzbergbaues in E. eine nach Bedarf einzuziehende Zusage von 500 *M* pro Ruz festgesetzt und davon zum 15. Dezember 1899 und 1. Februar je 100 *M* und zum 15. August abermals 100 *M* von jedem Ruz eingefordert. Der auf Zahlung der ausgeschriebenen Zusage gerichteten Klage hat der Beklagte widersprochen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Gewerkschaft als solche nicht berechtigt sei, Kalisalzbergbau in Hannover zu betreiben, daher auch nicht berechtigt, Zusage lediglich für diesen Betrieb auszusprechen.

Der erste Richter verurteilte den Beklagten nach dem Klagen-

trage; dagegen erachtete der Berufungsrichter den Einwand des Beklagten für begründet und erkannte demgemäß auf Abweisung der Klage.

Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und das Urteil erster Instanz wiederhergestellt worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revision ist begründet.

1. Nach § 96 Allg. Berggef. kann die unter der Herrschaft dieses Gesetzes errichtete oder umgewandelte (Gesetz vom 9. April 1873 § 235) Gewerkschaft unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Damit ist der Gewerkschaft juristische Persönlichkeit beigelegt; sie ist eine juristische Person. Daß die Gewerkschaft neueren Rechtes diese Eigenschaft hat, darüber herrscht kein Streit; wohl aber besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob ihr diese Eigenschaft und die daraus sich ergebenden Befugnisse unbeschränkt beizumessen, oder nur in der Beschränkung auf das verliehene Bergwerk und etwa die mit diesem in (wirtschaftlicher) Verbindung stehenden Unternehmungen (Nebenbetriebe). Diese zweite Ansicht wird vertreten von Brassert (Kommentar S. 287 zu § 96), Klostermann-Fürst (Note 1 zu § 96), Oppenhoff (Note 553). Auf diesem Standpunkt steht auch das vom Berufungsrichter in Bezug genommene Urteil des Oberlandesgerichtes Braunschweig vom 5. Oktober 1900 (abgedruckt in Brassert's Zeitschrift Bd. 42 S. 353), und das Berufungsgericht hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen. Dagegen hat das Revisionsgericht für die entgegengesetzte, von Arndt (Kommentar Note 1 zu § 96), Esser (Die Gewerkschaft S. 22), Hense (in Brassert's Zeitschrift Bd. 40 S. 325), Köhne (Allgemeines Berggesetz S. 131) vertretene Ansicht, also für die unbeschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit einer zu Recht bestehenden Gewerkschaft sich entschieden.

Die juristische Person steht in Ansehung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit auf dem Gebiete des Vermögensrechtes der physischen Person grundsätzlich gleich. Daß gewisse Rechtsgeschäfte der staatlichen Korporationen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen, begründet einen inneren Unterschied nicht. Die Gewerkschaft aber steht in ihren Rechtsgeschäften überhaupt nicht unter behördlicher

Aufsicht. Es mag mit Grund bezweifelt werden, ob eine Einschränkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit auf einen gewissen Kreis von Rechtsgeschäften mit dem Begriff der juristischen Person überhaupt vereinbar ist. Jedenfalls bedürfte es ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, um eine solche Einschränkung annehmen zu können. Der Wortlaut des § 96 Allg. Bergges. ist aber ganz klar und verträgt eine einschränkende Auslegung nicht. Daß die Rechtsgeschäfte einer juristischen Person sich regelmäßig in dem ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Kreise bewegen werden, trifft nicht bloß bei den Gewerkschaften zu. Daraus folgt aber nicht, daß außerhalb der Grenzen des Korporationszweckes vorgenommene Rechtshandlungen nichtig sind, wie sie es sein müßten, wenn man hinsichtlich ihrer der Korporation die Rechtspersönlichkeit absprechen wollte.

Vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 4 § 282 S. 684, 7. Aufl.

Man müßte dann z. B. auch annehmen, daß — ein Fall, der wohl selten sich ereignen dürfte, aber doch vorkommen kann — eine Gewerkschaft als solche auch durch Erbschaft oder Vermächtnis einen außerhalb des Betriebes des verliehenen Bergbaues liegenden Erwerb, etwa eines Grundstückes, einer Abbaugerechtigkeit, nicht machen könnte. Es würde ihr ja die Rechts- und Erwerbsfähigkeit fehlen, die auch für den Erwerb durch letztwillige Verfügung erforderlich ist. Daß das absurd wäre, liegt auf der Hand. Ebensovienig aber kann die Gewerkschaft von dem Erwerb von Sachen und Rechten irgend welcher Art durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden grundsätzlich ausgeschlossen werden, und hat sie einen solchen Erwerb gemacht, so kann sie auch die erworbene Sache oder das erworbene Recht so ausnutzen, wie es der bisherige Eigentümer oder Berechtigte konnte. Das folgt aus der unbeschränkten Herrschaft, die der Eigentümer über die ihm gehörige Sache, der dinglich oder persönlich Berechtigte über das erworbene Recht ausübt. Erwirbt also beispielsweise eine Gewerkschaft ein Grundstück, so ist sie kraft ihres Eigentumsrechtes auch befugt, die in dem Grundstück etwa befindlichen Fossilien, soweit sie nicht der Verfügung des Grundeigentümers entzogen sind, zu gewinnen. Das gleiche muß aber auch gelten, wenn nicht das Grundeigentum, sondern ein dingliches oder persönliches Recht, gewisse der Verfügung des Grundeigentümers unterliegende Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, den Gegen-

stand des Rechtserwerbes bildet. In allen diesen Fällen ist es der Bergbau des Grundeigentümers, um den es sich handelt. Dabei ist festzuhalten, daß in allen Fällen nur die juristische Person der Gewerkschaft das Subjekt des Rechtserwerbes ist, nicht die Summe der einzelnen Kuzinhaber. Die rechtliche Natur der Gewerkschaft als juristischer Person schließt es aus, ihr in Ansehung gewisser für die Gewerkschaft erworbener Vermögensrechte eine Gemeinschaft (vgl. §§ 741 ff. B.G.B.) der jeweiligen Kuzinhaber zu substituieren. Beide sind verschiedene Rechtssubjekte.

2. Für die bisher behandelte und verneinend entschiedene principielle Frage, ob die in § 96 Allg. Bergges. der Gewerkschaft verliehene Rechts- und Erwerbsfähigkeit auf den Betrieb des verliehenen Bergwerkes und die damit zusammenhängenden Geschäfte zu beschränken sei, ist es grundsätzlich ohne Belang, ob das erworbene Recht oder Eigentum zu einem mit dem verliehenen Bergwerkseigentume in keinem Zusammenhange stehenden bergbaulichen Unternehmen benutzt wird, oder irgend einem anderen nicht bergbaulichen Zwecke dient. Praktisch aber wird die Frage regelmäßig nur werden, wenn es, wie im vorliegenden Falle, eine Gewerkschaft unternimmt, auf partikularrechtlich nicht verleihbare Mineralien unter Beibehaltung ihrer gewerkschaftlichen Verfassung Bergbau zu treiben. Darin soll nach Ansicht des Berufungsrichters eine Umgehung des Gesetzes liegen, deren Ergebnis die richterliche Anerkennung versagt werden müsse. Der Berufungsrichter legt hierbei das entscheidende Gewicht darauf, daß der Kalibergbau der einzige Betrieb der Klägerin ist, und nimmt an, daß das Gesetz die Möglichkeit einer Gewerkschaft für einen Kalibergbau allein bewusst nicht umfasse, nicht umfassen wolle. Daraus folgt aber zunächst nur, daß eine Gewerkschaft zum Zwecke des Kalibergbaues in Hannover, ingleichen einer sächsischen Kohlenabbaugerechtigkeit, einer Eisenerzförderung in Schlesien nicht gegründet werden, daß eine Gewerkschaft auf einer solchen Grundlage nicht entstehen kann. In diesem Sinne kann vielleicht eine Umgehung des Gesetzes darin gefunden werden, wenn eine Gesellschaft allein zum Zwecke eines nicht regalen Bergbaues sich zusammen thut und sodann, lediglich um für diesen Bergbau der Vorzüge der gewerkschaftlichen Verfassung teilhaft zu werden, ein nicht betriebenes und vielleicht nie mehr zu betreibendes Bergwerk an sich bringt. In einem solchen Fall hat das Kammer-

gericht (Fohow, Jahrbuch Bd. 22 S. 148) in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen angenommen, daß eine Gewerkschaft überhaupt nicht entstanden sei, und aus diesem Grunde die Eintragung der Gewerkschaft als Eigentümerin von zum Betriebe von Braunkohlenbergbau von ihr erworbenen und ihr aufgelassenen Grundstücken verjagt. „Ob ebenso zu entscheiden wäre, wenn die Gewerkschaft zunächst rechtsgültig entstanden wäre, und erst hinterher die erworbene Rechtsfähigkeit dazu „gemäßbraucht“ hätte, auf einem außerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises liegenden Gebiete thätig zu werden,“ läßt das Kammergericht dahingestellt, — ebenso wie es hier dahingestellt bleiben muß, inwieweit sein Beschluß nach Lage des Falles gerechtfertigt war. Im vorliegenden Falle besteht über die Existenz der klagenden Gewerkschaft kein Streit. Der Berufungsrichter stellt fest, daß sie aus einer Gewerkschaft alten Rechtes nach § 235a Allg. Bergges. in eine Gewerkschaft neuen Rechtes mit den Befugnissen des § 96 umgewandelt worden ist. Die hierdurch erlangte Rechtspersönlichkeit ist durch den Betrieb des verliehenen Bergwerkes nicht bedingt. Es würde auch der Streitfall grundsätzlich nicht anders liegen, wenn das verliehene Bergwerk thätig im Betrieb stände, da auch in diesem Falle der Kalibergbau der Klägerin augenscheinlich nicht als ein Nebenbetrieb des ersteren angesehen werden könnte.

Es muß nun zugegeben werden, daß das gesetzgeberische Motiv bei Ausstattung der Gewerkschaft mit juristischer Persönlichkeit nur das gewesen ist, eine für den Betrieb des Bergbaues auf die von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien geeignete (habilere, als die bisherige war,) Gesellschaftsform zu schaffen, und es mag sein, daß eine Bethätigung der den Gewerkschaften gewährten Erwerbs- und Handlungsfähigkeit über den Betrieb ihres Bergwerkes, und was damit zusammenhängt, hinaus ganz außerhalb der Voraussicht und Absicht des Gesetzgebers lag. Aber ein entgegen gesetzter (konträrer) Wille des Gesetzes, d. h. ein Verbot an die Gewerkschaften, die ihnen gewährte Rechts- und Handlungsfähigkeit zu anderen Zwecken als für das verliehene Bergwerk zu gebrauchen, kann gegenüber der klaren Bestimmung des § 96 aus den Vorschriften über die Gewerkschaften nicht entnommen werden. Und wenn der Berufungsrichter aus den hannoverschen Provinzialgesetzen vom 8. Mai 1867 (betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in der

Provinz Hannover) und vom 14. Juli 1895 den Satz herleitet, daß die Gewerkschaftsverfassung auf die Kalibergwerke in Hannover keine Anwendung findet, so folgt doch daraus nur, daß eine Gewerkschaft für den Kalibergbau in Hannover nicht gebildet werden kann, nicht aber, daß eine zu Recht bestehende Gewerkschaft nicht als Eigentümerin oder aus dem Rechte des Grundeigentümers Kalibergbau treiben dürfe. Hiernach kann darin, daß die klagende Gewerkschaft in Hannover eine Bohrberechtigung auf Kalisalze erworben hat und ausübt, eine Umgehung des Gesetzes, ein Unterfangen in fraudem legis nicht gefunden werden, und zwar umsoweniger, als nicht ersichtlich ist, inwiefern dadurch ein öffentliches (etwa volkswirtschaftliches) oder privates Interesse verletzt wird. Was insbesondere die einzelnen Gewerken betrifft, so ist es nicht ersichtlich, welches Interesse ein solcher haben kann, den rechtlichen Bestand der Gewerkschaft selbst oder doch des von dieser allein betriebenen Unternehmens anzugreifen und damit seinem eigenen Teilnahmerecht den Boden zu entziehen. Die letzte Konsequenz der Annullierung aller auf das fragliche Unternehmen bezüglichen Beschlüsse und Rechtsgeschäfte würde ein rechtliches und wirtschaftliches Chaos sein.

3. Kann sonach der klagenden Gewerkschaft auch in Ansehung des von ihr betriebenen Kalibergbaues die rechtliche Existenz nicht abgesprochen, und können auch die von ihr in diesem Unternehmen vorgenommenen Handlungen und Unternehmungen nicht als (wegen Umgehung des Gesetzes) nichtig angesehen werden, so kann das hier streitige Rechtsverhältnis nur nach den Normen des Gewerkschaftsrechtes beurteilt werden.

Nach § 102 Abs. 2 Allg. Verggef. sind die Gewerken verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Kuxe zu zahlen.

Um den Repräsentanten oder Grubenvorstand zur Erhebung dieser Beiträge zu ermächtigen, bedarf es eines Beschlusses der Gewerkenversammlung (§ 120 a. a. D.), der, wie jeder Gewerkschaftsbeschluss, von jedem Gewerken innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit der Begründung, daß er nicht zum Besten der Gewerkschaft (nach deren gesetzlichen und statutenmäßigen Zwecken) gereiche, angefochten werden kann (§ 115 a. a. D.). Hat, wie im vorliegenden Falle, der

Gewerke von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht, so kann er gegenüber der Klage der Gewerkschaft mit Einreden, die die Zweckbestimmung und Verwendung der ausgeschriebenen Zubaßen betreffen, nicht gehört werden und bleibt zur Zahlung verpflichtet, solange er nicht durch Preisgabe seiner Kuxe gemäß § 130 a. a. D. seine Verurteilung oder deren Vollstreckung abwendet.

Auch diesen Weg hat der Beklagte nicht eingeschlagen. Er will also die Zubaße nicht zahlen, doch aber seinen Anteil am Gewerkschaftsvermögen behalten. Will er letzteres, so kann er sich auch der Zahlung der formell legal und materiell unangefochten ausgeschriebenen Zubaße nicht entziehen.

Nach alledem war das angefochtene Urteil, weil es auf einer Verletzung der Rechtsnormen über die Gewerkschaft, insbesondere des § 96 Allg. Bergges. beruht, aufzuheben." . . .